

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach
6300 Zug

Telefon +41 79 680 17 44
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



Per E Mail: info.dis@zg.ch
Regierungsrat des Kantons Zug
Direktion des Innern
Neugasse 2
Postfach 146
6301 Zug

Zug, 07. Oktober 2022

Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zug zur Teilrevision des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts vom 3. September 1992 (Bürgerrechtsgesetz; BGS 121.3)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass im Kanton Zug eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, dass nur Personen eingebürgert werden können, welche in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen bzw. diese zurückerstattet haben. Diesem Vorschlag ist eine Motion der SVP vorausgegangen in welcher eine Frist von 10 Jahren gefordert wurde.

Die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel Landschaft und Thurgau haben bereits eine Frist von fünf Jahren festgesetzt.

Neuer Abs. 3: «Eingebürgert werden kann nur, wer in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen oder diese vollständig zurückerstattet hat.»

Keine Anmerkung der SVP

Neuer Abs. 4: «Von den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn dies die persönlichen Verhältnisse gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 rechtfertigen.»

Die SVP ist gegen einen neuen Abs. 4., wie er von der Regierung vorgeschlagen wird. Nachdem wir mittels Motion eine Frist von 10 Jahren gefordert haben und der Kantonsrat die teilweise Erklärung mit einer Frist von 5 Jahren bestimmt hat, soll eine weitere Aufweichung des Anliegens der SVP verhindert werden.

Zumindest bitten wir um Abklärung und Darlegung, ob die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Basel Landschaft einen Absatz in Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht i.V.m. Art. 9 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht in ihren Gesetzen verankert haben oder ob es noch andere Lösungen gibt.

Die SVP Kanton Zug bedankt sich anschliessend nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Werner', with a long horizontal flourish extending to the right.

Thomas Werner
Präsident SVP Kanton Zug